

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herr
Robert Seeber
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.180.850

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3756/J-BR/2020

Wien, am 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Marlies Steiner-Wieser, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2020 unter der Nr. **3756/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schächten in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie viele illegale Schächtungen gab es seit 2010 in Österreich? (Bitte, um Auflistung nach Bundesländern)*
- 2. *Wie viele Anzeigen wegen illegalen Schächtens gab es seit 2010? (Bitte, um Auflistung nach Bundesländern)*
- 3. *Wie viele Verurteilungen gab es seit 2010? (Bitte, um Auflistung nach Bundesländern)*

Ich schicke voraus, dass der Oberste Gerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung (JBl 1998, 196) klargestellt hat, dass das Schächteln von Tieren nach islamischem oder jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei nach § 222 StGB zu werten sei. Auch das Tierschutzgesetz (TSchG) verbiete das Schächteln nicht grundsätzlich, sehe jedoch zwingend die Einhaltung mehrerer in § 32 TSchG geregelter Voraussetzungen vor.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist daher das Schächten nicht nach § 222 StGB („Tierquälerei“) strafbar. Beim Vorwurf einer illegalen Schächtung ist daher eine genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich. So ist – aufgrund der Regelungen im Tierschutzgesetz – davon auszugehen, dass zwar die Schächtung an sich zulässig ist, jedoch bei Nichteinhaltung einiger Voraussetzungen des § 32 TSchG durchaus die Erfüllung des Tatbestandes der Tierquälerei aufgrund der Zufügung unnötiger Qualen bzw. der rohen Misshandlung eines Tieres vorliegen kann. Eine rohe Misshandlung ist ein mit einer gefühllosen Gesinnung durchgeföhrter, erheblicher Angriff auf den Körper eines Tieres (*Philipp* in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222 Rz 29 ff).

In diesem Sinne kann beispielsweise das unsachgemäße Durchtrennen der großen Blut- und Nervengefäße und der Luft- und Speiseröhre der Tiere aufgrund mangelnder Kenntnisse und eines anschließenden qualvollen Todeskampfes ohne Betäubung nach dem Schnitt die Zufügung unnötiger Qualen bedeuten. Ein derartig unsachgemäßes Vorgehen kann nämlich mit Religionsausübung nicht gerechtfertigt werden. Ebenso stellt sich auch die Rechtslage hinsichtlich der anderen gesetzlich normierten Ausnahmen im Tierschutzbereich dar. So ist die Schlachtung von Tieren ebenso erlaubt wie Tierversuche, dies allerdings in den engen Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Wird im Einzelfall gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, so ist auch § 222 StGB zu prüfen, weil hier eine unnötige – nicht mehr vom anerkannten Zweck gedeckte – Zufügung von Qualen vorliegen kann. Andererseits begründet nicht jeder Verstoß gegen § 32 TSchG eine Straftat nach § 222 StGB. Wird beispielsweise die rituelle Schlachtung ohne Bewilligung durchgeführt, so liegt darin ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, nicht jedoch eine Tierquälerei nach § 222 StGB, sofern bei der Schlachtung im konkreten Fall dem Tier keine größeren Qualen zugefügt wurden, als bei einer nach § 32 TSchG genehmigten Schlachtung.

Es ist daher – zusammenfassend – jeder Einzelfall gesondert im Wege eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf das Vorliegen der Tatbestandselemente des § 222 StGB hin zu prüfen.

Die Fallauswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) beziehen sich auf die gesetzlich vertypten Straftatbestände. Somit können zwar Daten zu Anfall und Erledigung von Verfahren wegen § 222 StGB ermittelt werden, nicht aber hinsichtlich jener wegen illegalen Schächtens. Dazu müssten alle Verfahren wegen § 222 StGB einzeln geprüft werden, um herauszufinden, ob dem Verfahren eine illegale Schächtung zugrunde lag. Eine diesbezügliche händische Durchsicht sämtlicher Akten und Tagebücher im Bundesgebiet würde einen unvertretbar hohen Aufwand erfordern, der nur im Rahmen

einer externen wissenschaftlichen Studie zu erbringen wäre. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von der Erteilung eines derart weitgehenden Rechercheauftrags absehen musste.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Gibt es schon mit Ihrem Kollegen Anschober Gespräche über ein Verbot des Schächtens?*
 - a. Wenn nein, werden Sie mit ihm über eine Beendigung dieser Tierquälerei Gespräche führen?*
 - b. Wenn sie keine Gespräche führen wollen, warum nicht?*
- *5. Gibt es schon mit Ihrem Kollegen Anschober Gespräche über ein Verbot des betäubunglosen Schächtens?*
 - a. Wenn nein, werden Sie mit ihm über eine Beendigung dieser Tierquälerei Gespräche führen?*
 - b. Wenn sie keine Gespräche führen wollen, warum nicht?*

Der Tatbestand der (strafgerichtlich zu ahndenden) Tierquälerei nach § 222 StGB wurde durch das StRÄG 2015 dahingehend novelliert, dass die Strafdrohung von bisher bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe angehoben wurde. Für den Bereich des Tierschutzes verweise ich auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz laut Anlage zu § 2 BMG, Teil 2, M. Z. 10.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

